

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

50

Gesetz: BGB §§ 276, 823; StGB § 266;
ZPO §§ 94, 97, 264, 269, 270, 286,
529 Abs. 2

Leitsatz:

Fügt ein Angestellter seinem Arbeitgeber vorsätzlich dadurch Schaden zu, daß er Gelder des Arbeitgebers veruntreut, schließen sodann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bevor die Veruntreuungen bekannt geworden sind, einen Aufhebungsvertrag hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses, in dem der Arbeitgeber auf alle Ansprüche gegen den Arbeitnehmer verzichtet, so kann sich der Arbeitnehmer nicht darauf berufen, der Verzicht umfasse auch die bei Vertragsabschluß arglistig verschwiegenen, durch das ungetreue Verhalten des Arbeitnehmers entstandenen Schadensersatzforderungen des Arbeitgebers.

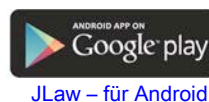
Aktenzeichen: 1 AZR 436/59

Urteil des BAG vom 17. Februar 1961

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 436/59

IV LA 186/59 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 17. Februar 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Holschelmacher sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Juni 1959 – IV LA 186/59 – aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte trat im Jahre 1946 als kaufmännischer Angestellter in das Einzelhandelsgeschäft des Klägers ein. Später wurde ihm Prokura verliehen. In den Jahren 1949 bis 1951 hob er von dem Bankkonto der Firma des Klägers mittels fingierter Gläubigerschecks und Barauszahlungen insgesamt 24.219,64 DM ab. Diese Beträge zahlte er auf sein Privatkonto ein.

Im Jahre 1952 wandelte der Kläger die bisherige Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft um und nahm den Beklagten, der inzwischen sein Schwiegersohn geworden war, als persönlich haftenden Gesellschafter und seine Tochter als Kommanditistin auf. Nach dem Gesellschaftsvertrag brachte der Kläger in die Gesellschaft die von ihm betriebene Firma "K... H. Kommanditgesellschaft" ein. Die bisherigen Bilanzwerte wurden fortgeführt.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 schieden der Kläger und mit Wirkung vom 30. April 1955 auch der Beklagte aus der Kommanditgesellschaft aus. Über das Ausscheiden des Beklagten wurde ein notarieller Vertrag vom 4. August 1955 geschlossen, in dem sich die Kommanditgesellschaft zur Abfindung etwaiger Ansprüche des Beklagten gegen die Kommanditgesellschaft, und zwar in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer, verpflichtete, an den Beklagten 20.000.-- DM zu zahlen. Die Kommanditgesellschaft stellte ferner mit Wirksamwerden des Ausscheidens des Beklagten diesen frei von jeglicher persönlichen Haftung als Gesellschafter und Geschäftsführer für die Zeit vor dem 30. April 1955, es sei denn, daß Dritte Anspruch gegen die Gesellschaft aus vorsätzlicher Pflichtverletzung herleiten sollten. Die Kommanditgesellschaft erklärte endlich, daß damit auch der Gesellschaft keine Ansprüche gegen den Beklagten zuständen. Am 5. August 1955 wurde die Ehe des Beklagten geschieden.

Nach dem Ausscheiden des Beklagten aus der Kommanditgesellschaft wurde diese von seiner geschiedenen Ehefrau

als persönlich haftender Gesellschafterin und einem Kommanditisten fortgeführt.

Im Prozeß streiten die Parteien über die Verpflichtung des Beklagten zur Rückzahlung der Geldentnahmen von 24.219,64 DM. Hiervon ist mit der Klage ein Teilbetrag von 6.500.- DM geltend gemacht worden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des Urteils erster Instanz der Klage entsprochen und lediglich von den verlangten Zinsen einen Abschlag gemacht. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits hat es dem Beklagten auferlegt. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hatte sich in den Tatsacheninstanzen damit verteidigt, daß der Kläger von den Abhebungen der Beträge vom Firmenkonto von vornherein gewusst und daß er diese gebilligt habe. Auch habe er die Einzahlungen der Beträge auf das Privatkonto des Beklagten gekannt und gebilligt, da diese zu dem Zweck der Hinterziehung von Steuern erfolgt seien. Die auf das Privatkonto des Beklagten eingezahlten Beträge seien dem Kläger selbst zugute gekommen, dessen Verbindlichkeiten damit beglichen worden seien.

Zum Beweise für diese seine Darstellung hatte sich der Beklagte auf die Vernehmung des Zeugen W. und auf Parteivernehmung des Klägers berufen. Diese Beweisanträge hat das angefochtene Urteil als unzulässig bezeichnet, weil sie der Führung eines Gegenbeweises dienen sollten. Das Gegenteil der Behauptungen des Beklagten stehe bereits auf Grund eines Strafurteils fest, das sich allerdings mit Handlungen des Beklagten aus einer Zeit befasse, die später liege als diejenige, in der der Beklagte die den Gegenstand dieses Prozesses bildenden Handlungen vorgenommen habe. Jenes Strafurteil stelle ein ausreichendes Indiz dar, da der Beklagte auch damals der Wahrheit zu-



- 4 -

wider Schutzbehauptungen desselben Inhalts vorgebracht habe, wie er sie in diesem Prozeß aufstelle. Aus diesen Gründen komme es auf die Erhebung der von dem Beklagten angebotenen Beweise nicht an.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des angefochtenen Urteils und die Nichterhebung der angebotenen Beweise gegen zwingende Prozeßvorschriften (§ 286 ZPO) verstoßen.

Was das Landesarbeitsgericht mit dem Ausdruck "Gegenbeweis" meint, ist unklar. Auch ist nicht einzusehen, warum die Beweisanträge des Beklagten unzulässig sein sollten. Die Straftaten können schon deshalb keinen endgültigen und unwiderlegbaren Beweis erbringen, weil sie sich über ganz andere Taten verhalten als die, die Gegenstand dieses Verfahrens sind. Jene Vorgänge spielten auch in einer ganz anderen Zeit. Es liegt deshalb in dem Vorgehen des Landesarbeitsgerichts eine unzulässigerweise vorweggenommene Beweismittelwürdigung. Zwar war der Zeuge W. nur für ein Indiz benannt. Es ist aber nicht auszuschließen, daß seine Aussage eine andere Wertung des Sachverhalts rechtfertigen könnte, als sie das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat. Der Antrag auf Parteivernehmung (d.h. auf Vernehmung des Klägers) war in jedem Fall erheblich. Bei ihm kann keinesfalls von einem völligen Unwert des Beweismittels ausgegangen werden. Auch hat das Landesarbeitsgericht den Inhalt des Beweisantrages des Beklagten nicht zu dessen Gunsten als richtig unterstellt und aus diesem Grunde von der Erhebung des angetretenen Beweises Abstand genommen. Die Übergehung der Beweisanträge war also unzulässig. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, die die Beweisanträge des Beklagten ausschöpfen muß.

II. Diese Beweisanträge sind von prozeßentscheidender Bedeutung; denn wenn es dem Beklagten nicht gelingt, die von ihm unter Beweise gestellten Behauptungen zu beweisen, muß es bei der vom Landesarbeitsgericht ausgesprochenen

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verurteilung des Beklagten verbleiben, weil sich die weiteren Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil als unbegründet erweisen. Sollte aber dem Beklagten der Beweis gelingen, daß der Kläger mit den von dem Beklagten getroffenen Maßnahmen einverstanden war, insbesondere die auf dem "Privatkonto" angesammelten Beträge für sich verbraucht hat, so wäre die Klage abzuweisen.

1) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Beklagte den streitigen Betrag für sich entnommen und verbraucht habe. Das sei dem Kläger unbekannt gewesen, und dieser habe das nicht gebilligt. Deshalb stehe ihm ein Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung zu.

Hierin ist, abgesehen von der zu I) behandelten prozessualen Seite der Sache, ein Rechtsfehler nicht zu erkennen. Der Kläger kann sich sowohl auf unerlaubte Handlung stützen, und zwar auf die §§ 823 BGB, 266 StGB, wie auch auf positive Vertragsverletzung. Eine Verjährung ist nicht eingetreten. Vertragliche Ansprüche dieser Art verjähren erst in 30 Jahren. Deliktische Ansprüche verjähren zwar in drei Jahren; aber diese Frist beginnt erst mit Kenntnis des Schädigers und der Tat. Es ist unstreitig, daß diese Kenntnis nicht vor 1955 begründet worden ist. Die Klage ist aber 1956 erhoben worden.

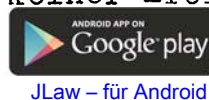
2) Das Landesarbeitsgericht meint weiter, die Forderung des Klägers gegen den Beklagten sei, wenn sie jemals auf die Kommanditgesellschaft übertragen worden oder auf sie übergegangen sei, kraft der in zweiter Instanz vorgelegten Abtretung an den Kläger zurückübertragen worden. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht keine Bedenken, die Aktivlegitimation des Klägers zu bejahen. Auch das ist rechtlich unbedenklich; denn wenn ein Übergang der Forderung auf die Kommanditgesellschaft nicht vorgekommen wäre, würde sich die Aktivlegitimation des Klägers daraus ergeben, daß er stets Inhaber der Forderung geblieben ist. Andernfalls würde sich seine Aktivlegitimation daraus er-

geben, daß ihm die Forderung von der Kommanditgesellschaft wieder durch Abtretung übertragen worden ist.

Daß diese Abtretung vorgenommen ist, stellt das Landesarbeitsgericht fest. Gegen diese Feststellung wendet sich die Revision nicht. Der Beklagte meint aber, die Abtretung sei unwirksam, da sie den Zweck verfolge, dem Kläger die Geltendmachung der Forderung zu ermöglichen. Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Ein solcher Zweck wird in der Regel mit einer Abtretung verfolgt. Er macht eine Abtretung nicht unwirksam. Insoweit kann dem Beklagten also nicht gefolgt werden. Zudem führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, der Kläger habe ein eigenes Interesse an der Geltendmachung der Forderung, da diese, wenn überhaupt, gegen seinen Willen und ohne sein Wissen auf die Kommanditgesellschaft übergegangen sei. Auch das ist rechtlich unbedenklich. Auch unter diesem Gesichtspunkt muß also die Abtretung als wirksam angesehen werden.

3) Die Revision weist darauf hin, in zweiter Instanz sei eine Klageänderung vorgenommen worden. Dem ist zuzustimmen; denn seit der Berufungsinstanz klagte der Kläger nicht mehr nur aus eigenem, sondern auch aus abgetretenem fremden Recht. Das stellt in der Tat eine Klageänderung dar. Eine solche ist aber in der zweiten Instanz nicht verboten.

Das Landesarbeitsgericht wäre allerdings berechtigt gewesen, unter gewissen Voraussetzungen die Klageänderung nicht zuzulassen. Es mußte sie zulassen, wenn der Beklagte einwilligte oder wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtete (§ 264 ZPO). Eine Einwilligung der Gegenpartei ist dann anzunehmen, wenn diese sich ohne Widerspruch auf die Klageänderung einläßt (§ 269^{ZPO}). Im Streitfall hat der Beklagte nicht widersprochen, sondern sich nur darauf berufen, daß das Vorbringen des Klägers verspätet sei. In diesem Vortrag des Beklagten liegt kein Widerspruch gegen die Klageänderung. Es war also eine ausdrückliche Zulassung der Klageänderung durch das Gericht nicht erforderlich. Es bedurfte auch keiner Erörterung im



Urteil darüber, ob die Klageänderung zuzulassen sei. Vielmehr muß in dem Schweigen des Gerichts eine stillschweigende Zulassung gesehen werden, wie andererseits in dem Schweigen des Beklagten dessen Zustimmung zur Klageänderung zu sehen ist. Die Zulassung ist nach § 276 ZPO bindend.

4) Unbegründet ist auch die Rüge des Beklagten, daß sich der Kläger wegen Verspätung auf die Abtretung nicht mehr berufen könne (§ 529 Abs. 2 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat sich mit diesem Vortrag des Beklagten befaßt. Es hat ausgesprochen, daß, da eine Verzögerung nicht in Frage komme, auch eine Zurückweisung des Vortrags des Klägers als verspätet nicht erfolgen könne. Dem ist beizutreten, zumal die Abtretung erst nach Abschluß der ersten Instanz vorgenommen worden ist. Sie konnte also in erster Instanz noch nicht vorgebracht werden.

5) Wenn der Kläger, wie es das Landesarbeitsgericht annimmt, auf Grund der Abtretung seitens der Kommanditgesellschaft aktiv legitimiert ist, so hat die Klageforderung vor der Abtretung der Kommanditgesellschaft zugestanden. Das trägt auch der Beklagte vor, und er beruft sich, was der Kläger verkennt, nicht darauf, daß er, der Beklagte, selbst Inhaber der Forderung geworden oder daß die Forderung dadurch untergegangen sei, da Gläubiger und Schuldner dieselbe Person geworden seien. Durch die Gründung der Kommanditgesellschaft ist der Bestand der Forderung nicht verändert worden. Der Beklagte beruft sich jedoch darauf, daß die Klageforderung durch den im Vertrag vom 4. August 1955 enthaltenen Verzicht untergegangen sei.

Dieser Ansicht des Beklagten kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Senat schließt sich insoweit der vom Bundesgerichtshof in BB 60, 754 = Betrieb 60, 873 vertretenen Auffassung an. Auf einen etwaigen Verzicht kann sich jedenfalls der Beklagte nicht berufen. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob in dem Vertrag überhaupt auf eine damals der Gesellschaft unbekannte Forderung ver-



zichtet werden sollte, die aus einer strafbaren Handlung des Vertragspartners, des Beklagten, entstanden war.

Aus diesem Grunde kommt es weiter auf die Ausführungen der Revision zu § 779 BGB, § 28 HGB und § 123 BGB nicht mehr an. Denn der Beklagte ist im Hinblick auf Treu und Glauben gehindert, sich darauf zu berufen, daß durch den Verzicht auch die hier streitige Forderung umfasst sei. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er im Falle einer Offenbarung sich selbst gefährdet hätte. Selbst wenn das richtig wäre, so hätte er doch eine solche Zwangssituation dadurch vermeiden müssen, daß er sich zwar nicht offenbarte, aber den Verzicht aus dem Auseinandersetzungsvertrag herausließ.

6) Die Klageforderung ist auch genügend spezifiziert. Zwar handelt es sich um eine Teilforderung, und der Gesamtschaden ist durch zwei verschiedene Maßnahmen verursacht worden: Einmal durch die fingierten Gläubigerschecks, zum anderen durch die Barauszahlungen. Gleichwohl aber liegen sowohl ein einheitlicher Vorsatz wie ein einheitlicher Schaden vor. Nur die Methode der Schadenszufügung war eine verschiedene. Jedenfalls handelt es sich um einen einheitlichen Betrag, so daß es nicht erforderlich ist, daß der Klagebetrag aufgeteilt wird.

7) Schließlich beanstandet die Revision auch hinsichtlich der Kostenentscheidung das angefochtene Urteil zu Unrecht. Sie irrt zunächst insofern, als sie die Kosten erster Instanz mit denen zweiter Instanz verwechselt. Es kann ihr aber auch darüber hinaus nicht gefolgt werden. § 94 ZPO scheidet deshalb aus, weil der Beklagte auch jetzt noch die Berechtigung der Klageforderung bestreitet. § 97 Abs. 2 ZPO ist ebenfalls nicht anwendbar; denn der Kläger konnte in erster Instanz seine Klage noch nicht auf die Abtretung stützen, da diese zu der damaligen Zeit noch nicht vorgenommen war. Ob es möglich ist, § 97 Abs. 2 auf einen Fall dieser Art analog anzuwenden, kann dahingestellt bleiben. Das Landesarbeitsgericht erwägt hierzu, der Kläger habe nicht damit rechnen können,

gez. Dr.Schröder Dr. Holschemacher, Wichmann
Riedel Pinther